

[1479 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Richtlinie Ambulante Behandlung
im Krankenhaus nach § 116b
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V):
Konkretisierung der Tuberkulose und
Umgruppierung aus Anlage 3
in Anlage 2 der Richtlinie**

Vom 22. November 2007

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. November 2007 die Konkretisierung der Erkrankung Tuberkulose in der Richtlinie Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V vom 25. September 2007, (BAnz. S. 8327) beschlossen. Die Erkrankung wird aus der Anlage 3 Nr. 5 der Richtlinie (Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen) umgruppiert in die Anlage 2 Nr. 13 (seltene Erkrankungen).

I. Anlage 3 Nr. 5 wird gestrichen.

II. In Anlage 2 wird nach Nummer 12 folgende Nummer 13 eingefügt:

13.	Diagnostik und Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Tuberkulose
<p>Konkretisierung der Erkrankung und des Behandlungsauftrages mittels Angabe von Diagnosen (mit ICD Kodifizierung) mit diagnostischen und therapeutischen Prozeduren</p>	<p>Konkretisierung der Erkrankung: Tuberkulose (ICD 10 A15.- bis A19.-) Infektion durch sonstige Mykobakterien (ICD 10 A31.-) Konkretisierung des Behandlungsauftrages: Ambulante Diagnostik und Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Tuberkulose/atypischer Mykobakteriose: Zur Diagnostik und Therapie werden im Allgemeinen folgende Leistungen erbracht. Sie sind Teil der vertragsärztlichen Versorgung, zum Teil existieren Qualitätsvereinbarungen: Allgemein/fachgebietsbezogen – Anamnese – Körperliche Untersuchung – Beratung – Laboruntersuchungen (darunter: mikroskopische Untersuchung von Sekreten und/oder Geweben, Kultur und Resistenzbestimmung) – EKG-Untersuchungen – Bildgebende Untersuchungen z. B. – Röntgenuntersuchungen – CT/MRT-Untersuchungen – Sonographie Zu internistischen/pulmonologischen Fragestellungen – Tuberkulintest – Blutgasanalyse – Lungenfunktionsmessungen – Pleurapunktion – Bronchoskopie – Gastroskopie Zu ophthalmologischen Fragestellungen – Prüfung des Farbsinns – Augenhintergrunduntersuchung Zu Hals-Nasen-Ohrenärztlichen Fragestellungen – Hörschwellenbestimmung – Tonschwellenaudiometrie Bei progredientem Krankheitsverlauf oder Komplikationen sowie bei besonderen Fragestellungen können noch weitere Maßnahmen notwendig werden.</p>

Sächliche und personelle Anforderungen

Hinsichtlich der fachlichen Befähigung, der Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung, den apparativen, organisatorischen, räumlichen Voraussetzungen einschließlich der Überprüfung der Hygienequalität gelten die Qualitätssicherungsvereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V entsprechend.

Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V u. a.:

- zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie)
- Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung)
- Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Kernspintomographie (Kernspintomographie-Vereinbarung)

Richtlinie gemäß § 75 Abs. 7 SGB V

- Richtlinien der kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen in der kassenärztlichen/vertragsärztlichen Versorgung

Darüber hinaus gilt:

Die Betreuung von Patientinnen und Patienten mit Tuberkulose soll in einem interdisziplinären Team erfolgen. Die Leitung und Koordination des interdisziplinären Teams hat durch einen Facharzt oder eine Fachärztin für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie oder einen Facharzt oder eine Fachärztin für Innere Medizin mit Zusatzweiterbildung Infektiologie zu erfolgen. In die interdisziplinäre Zusammenarbeit sollen folgende Fachabteilungen und/oder Fachärzte oder Fachärztinnen bzw. Disziplinen einbezogen werden:

- Labormedizin
- Radiologie

Als weitere Fachdisziplinen bzw. Fachärztinnen oder Fachärzte sind zeitnah in der Einrichtung bei Bedarf hinzuzuziehen:

- Ophthalmologie
- Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
- Gastroenterologie
- Urologie
- Orthopädie
- Neurologie
- Physiotherapie

Sie können auch durch vertraglich vereinbarte Kooperationen mit externen Leistungserbringern, mit niedergelassenen Vertragsärztinnen oder Vertragsärzten oder anderen Krankenhäusern eingebunden werden.

Weiterhin sollen Behandlungsmöglichkeiten zur Suchtbehandlung, zur Methadon-Substitution, zur HIV/AIDS-Behandlung und ein Sozialdienst bei Bedarf einbezogen werden.

Sofern auch Kinder behandelt werden, ist zusätzlich eine Fachabteilung und/oder ein Facharzt oder eine Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin einzubeziehen.

Die Mindestanzahl muss 20 behandelte Patientinnen und Patienten mit Tuberkulose pro Jahr umfassen.

Räumliche Voraussetzungen:

Eine räumliche Trennung von Patientinnen/Patienten mit offener Tuberkulose bzw. nachgewiesener Multiresistenz muss gewährleistet sein.

Qualifikationsvoraussetzungen an das Behandlungsteam:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Behandlungsteams müssen über ausreichende Erfahrung in der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Tuberkulose verfügen und sollen regelmäßig an spezifischen Fortbildungsveranstaltungen sowie interdisziplinären Fallkonferenzen teilnehmen.

Verpflichtung zur Dokumentation und Auswertung:

Das Krankenhaus führt eine Dokumentation durch, die eine ergebnisorientierte und qualitative Beurteilung der Behandlung ermöglicht.

Es soll eine Kooperation mit Patientenorganisationen angestrebt werden.

Leitlinienorientierte Behandlung:

Die Behandlung soll sich an medizinisch wissenschaftlich anerkannten und möglichst hochwertigen Leitlinien und Konsensuspapieren orientieren.

Überweisungserfordernis

Bei Erstzuweisung besteht ein Überweisungserfordernis durch einen Vertragsarzt oder eine Vertragsärztin (im Ausnahmefall im stationären Bereich als Konsil/hausinterne Überweisung).

III. Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Siegburg, den 22. November 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende
H e s s